

ROF-SG32-4354.1-2-2-88

Planfeststellung für den Neubau einer Anschlussstelle der BAB A 9, Berlin - München, bei Münchberg (B 289), Betriebs-km ca. 272+000 bis Betriebs-km 272+930 im Gebiet der Stadt Münchberg und des Marktes Zell im Fichtelgebirge (Landkreis Hof) gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern in Nürnberg, plant den Neubau einer Anschlussstelle (AS) der Bundesautobahn A 9 bei Münchberg an die verlegte Bundesstraße B 289 auf dem Gebiet der Stadt Münchberg. Für dieses Bauvorhaben hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 14.11.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG beantragt.

Die Stadt Münchberg ist im Bestand mit zwei Anschlussstellen an die Bundesautobahn (BAB) A 9 angeschlossen, welche mit einer großen Talbrücke westlich von Münchberg über die in West-Ost-Richtung verlaufende B 289 hinwegführt. Die Anbindung erfolgt sowohl im Norden (AS Münchberg-Nord) über die Staatsstraße St 2194 als auch ca. 4,5 km weiter südlich (AS Münchberg-Süd) ebenfalls über die St 2194. Im Rahmen der Maßnahme "B 289, Kulmbach – Münchberg – Rehau, Verlegung südlich Münchberg (Lückenschluss)" erfolgte die Verlegung der B 289 als Lückenschluss zwischen der B 289 westlich Münchberg und der St 2194 als Südumgehung Münchberg. Die verlegte B 289, Abschnitt 770, quert die A 9 im Bereich der Talbrücke Münchberg. Die zwischenzeitlich erfolgte Verlegung ermöglicht eine Verknüpfung der B 289 mit der A 9 als neue Anschlussstelle. Die geplante neue Anschlussstelle befindet sich zwischen den vorhandenen Anschlussstellen Münchberg Nord (AS Nr. 35) und Münchberg Süd (AS Nr. 36).

Die Ausbildung der Anschlussstelle erfolgt als symmetrisches "halbes Kleeblatt" mit der Anordnung der Rampen im SW- und SO-Quadranten.

Im Zuge der A 9 sind die Ein- und Ausfädelungstreifen neu herzustellen. Diese werden in Breite von 3,75 m angelegt. Der Baubereich im Zuge der Autobahn befindet sich zwischen den Betriebs-km 272,200 und 272,930.

Zur Verknüpfung der Rampenfahrbahn mit der B 289 werden zwei lichtsignalgeregelte Einmündungen angelegt. Zur Einordnung der Linksabbiegestreifen erfolgt eine beidseitige Verbreiterung der B 289 auf einer Länge von 365 m. Bezogen auf die Stationierung der Ausführungsplanung zur Verlegung der B 289 befindet sich der Baubereich zwischen Bau-km 0+945 und Bau-km 1+310.

Die B 289 wird um einen straßenbegleitenden Geh-/ Radweg (Bau-km 0+985 bis Bau-km 1+260, rechts der B 289) auf einer Länge von 280 m zwischen den Rampenknotenpunkten in einer befestigten Breite von 2,50 m mit beidseitigen Seitenstreifen in einer Breite von 0,50 m bzw. straßenbegleitend mit 1,75 m breitem Trennstreifen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Radfahrer und Fußgänger ergänzt. Zudem ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme Änderungen bzw. Ergänzungen im Wegenetz, welche diverse öffentliche Feld- und Waldwege betreffen. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die vorhandene Lärmschutzanlage im Zuge der A 9 wird abschnittsweise überbaut und auf der Restlänge um einen Meter erhöht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage folgender der Regierung von Oberfranken vorliegender Unterlagen durchgeführt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Übersichtslagepläne (Unterlage 3)
- Lageplan (Unterlage 5)
- Lageplan mit Lärmschutzmaßnahmen (Unterlage 7)
- Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)
- Landschaftspflegerische Maßnahme (Unterlage 9)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (Unterlage 1 Anlage 1)
- Stellungnahme des SG 51 - Höhere Naturschutzbehörde - vom 23.12.2022

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes zu erwarten sind,

die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

1. Merkmale des Vorhabens

Es erfolgt der Neubau von Aus- bzw. Einfädelspuren im Zuge der A 9 auf eine Länge von zweimal ca. 600 m, dazu der Neubau zweier Rampenfahrbahnen von zweimal ca. 600 m Länge. Die B 289 wird in einem Bereich von 365 m verbreitert. Es erfolgen Änderungen an Feld-, Geh- und Radwegen im Umfang von insgesamt 1.990 m. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt 4,64 ha, davon 1,66 ha Nettoneuversiegelung.

2. Standort des Vorhabens

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, hinsichtlich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Schutzflächen der in der Anlage 3 des UVPG unter Ziffer 2.3.1 ff. genannten Art sind – mit Ausnahme kleiner, nicht amtlich kartierter, aber gesetzlich geschützter Biotop von 0,05 ha Größe (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG, seggen- und binsenreiche Nasswiese, feuchte Hochstaudenflur, naturnahe mesophile Gebüsche), und des randlich berührten Überschwemmungsgebiets der Pulschnitz – nicht betroffen.

Mit dem Bauvorhaben wird auf Höhe Betr.-km 272,560 ein kleiner künstlich angelegter, intensiv genutzter Fischteich überbaut. Der dortige Vorflutgraben in Richtung Pulschnitztal wird randlich neben der geplanten Anschlussrampe auf einer Länge von 190 m verlegt.

Wohnbebauung ist allerdings im Einflussbereich des Vorhabens vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Straas liegt ca. 200 m östlich der geplanten Rampe Ost. Die Immissionsbelastung wird durch die bestehende BAB A 9 sowie durch die St 2194 bestimmt.

Gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege befindet sich des Weiteren südlich des Pulschnitztals eine Vermutungs-/ Verdachtsfläche für ein Bodendenkmal (V-4-583-0005).

3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Baumaßnahme zwar durch Versiegelung, Überbauung und die Einrichtung des Baufeldes beeinträchtigt, es verbleiben aber aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Artenschutzrechtliche Störungs- und Tötungsverbote werden nicht ausgelöst, es sind geeignete und ausreichende Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen insbesondere zum Schutz von bodenbrütenden

Vogelarten (insb. Feldlerche, 2 Brutpaare), von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (insb. Zauneidechse) vorgesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gehölzbrütenden Vogelarten allgemein, für die Feldlerche, für Reptilien und Amphibien werden bei Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig. Die Überbauung der Biototypen der seggen- und binsenreiche Nasswiesen und feuchten / nassen Hochstaudenflur von insgesamt 0,05 ha wird nach BayKompV kompensiert. Die Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Mit den Anschlussrampen werden (von der bestehenden Autobahn z.T. vorbelastete) Teilflächen in den "Kringeln" isoliert. Davon betroffen ist auch die bestehende Wald-Ausgleichsfläche HO 548 „Aufforstung bei Straas“. Durch die Inanspruchnahme einer Teilfläche (99 m²) wird diese Aufforstungsfläche verkleinert und die Restfläche wird in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollständig ausgeglichen.

Bauzeitig wird durch die notwendigen Holzungen des Autobahnbegleitgrüns die landschaftliche Einbindung der Autobahn temporär gemindert. Die visuelle Beeinträchtigung ist insgesamt unerheblich.

Das bestehende Entwässerungsprinzip wird nach Errichtung der AS Münchberg grundlegend beibehalten. Das Prinzip der Fassung des Straßenoberflächenwassers der östlichen Fahrbahn (Richtung Berlin) mit Querabschlag und Ausleitung in eine Mulde am westlichen Dammfuß wird beibehalten, dafür ist die Mulde nach der Verbreiterung des Autobahndamms versetzt neu anzulegen. Das von den Rampenfahrbahnen abfließende, zu fassende Oberflächenwasser wird überwiegend gemeinsam mit dem gesamten Oberflächenwasser der Autobahn zum RRHB 271-2 unterhalb der Talbrücke Münchberg geleitet. Durch die Vergrößerung der angeschlossenen Flächen ergeben sich prinzipiell höhere Zuflussmengen zum RRHB als im Bestand. Durch die Einmündung der Rampe West wird der Einlauf des Durchlasses DN 1200 unter der B 289 überbaut. Der Durchlass kann entsprechend der hydraulischen Berechnung aufgelassen werden. Für Oberflächenwasser, das nicht in das RRHB abgeleitet werden kann, gilt die bevorzugte Entwässerung mit drainierten Versickerungsmulden. Das abfließende Wasser wird dabei in Mulden, bei vorhandener Längsneigung der Mulde abschnittsweise mit Stauschwellen, gesammelt. Der Anschluss der Richtungsfahrbahnen an die B 289 inkl. Anlage von Linksabbiegestreifen bedingt eine Überbauung der vorhandenen drainierten Versickerungsmulden. Diese werden versetzt und, wenn erforderlich, mit größerer Leistungsfähigkeit neu angelegt. Ein kleiner, künstlich angelegter Fischteich östlich der A 9 auf Höhe von Bau-km. 272,550 wird für die Anlage der Ausfahrt der Rampe Ost sowie den notwendigen Lärmschutzwall überbaut. Ein namenloser Graben verbindet den Weiher mit der Pulschnitz. Es ist vorgesehen, den bestehenden Graben entlang des vorhandenen Lärmschutzwalles entsprechend zu verlängern und im Bereich des neuen Walles entlang der Ausfahrt weiter zu führen. Am Ende des Lärmschutzwalles wird der neue Graben dann an den vorhandenen namenlosen Graben zur Pulschnitz angebunden. Die wichtigste Vorflut im Bereich der Baumaßnahme ist die Pulschnitz. Die

Wirkungen auf den Naturhaushalt sind gering. Für die Entwässerungsabschnitte werden ausreichende Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Gewässerbelastung genutzt.

Im Zuge des Vorhabens kommt es durch die Neuversiegelung von 1,66 ha zwar zu einem dauerhaften Verlust von Biotopfunktion. Zum Ausgleich des Verlustes der Biotopfunktion werden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anlage von Blüh- und Bracheflächen und extensiv genutztem Acker für Bodenbrüter (5 ACEF), Anlage von strukturreichem Offenland (6.1 A), Anlage eines standortgerechten Laub(misch)waldes mäßig trockener bis feuchter Standorte mit vorgelagertem Waldsaum (6.2 A / 6.3 E) umgesetzt. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Siedlungsrandlage und der vorhandenen Verkehrsstrassen diverse Vorbelastungen durch Bodenversiegelung, -umlagerung und -verdichtung. Ein bestehender befestigter Wirtschaftsweg wird in eine landwirtschaftliche Flur in einem Umfang von insgesamt 0,013 ha entsiegelt. Die Netto-Neuversiegelung nach Abzug der Entsiegelungsflächen beläuft sich damit letztlich auf 1,66 ha, dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau einer Anschlussstelle der BAB A 9 an die bereits bestehende B 289. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Straas liegt ca. 200 m östlich der geplanten Rampe im SO-Quadranten. Durch den Neubau der AS und der damit einhergehenden Änderung der Verkehrsbelastung kann festgestellt werden, dass keine erstmalige oder weitere Überschreitung auf bzw. von mindestens 70 db(A) tags oder 60 dB(A) nachts auftritt. Bei vier Wohngebäuden wird der Beurteilungspegel jedoch um mindestens 3 dB(A) in der Nacht erhöht. Eine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) infolge der geplante AS liegt demnach vor. Es entsteht somit ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für Wohngebäude. Zur Wahl und Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen sind die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmverordnung maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach § 41 Abs. 2 BImSchG bei der Abwägung kann mit den gewählten Lärmschutzmaßnahmen (Neubau von Lärmschutzwänden auf Lärmschutzwahl und lärmtechnisch optimierter Asphalt) eine Verbesserung im Vergleich zu den bestehenden Maßnahmen erreicht werden. Für die vier betroffenen Wohngebäude besteht ein zusätzlicher Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, da die Immissionsgrenzwerte weiterhin überschritten werden. Für das Schutzgut Mensch wird als positive Wirkung konstatiert, dass durch die neue AS der Kraftfahrzeugverkehr von Straßenabschnitten der St 2194 aus Siedlungsbereichen heraus auf die BAB A 9 und die B 289 neu verlagert werden. Für das Jahr 2035 wird auf der St 2194 in Straas (Stambbacher Straße) durch den Bau der AS eine Minderung des Verkehrsaufkommens von 8.500 auf 6.300 Kfz/24 h prognostiziert. Am nordöstlich Stadtrand von Münchberg kommt es auf der St 2194 (Helmbrechter Straße) zu einer Minderung des Verkehrsaufkommens von 12.300 auf 9.300 Kfz/24 h. Die Grenzwerte nach 39. BImSchV der definierten Schadstoffgruppen werden mit den Verkehrszahlen des Prognosehorizontes 2035 für die angrenzende Bebauung eingehalten. Im Rahmen der Bauarbeiten ist temporär im Nahbereich der Baustelle mit hohen Spitzenlärmpegeln und Erschütterungen zu rechnen. Diese sind jedoch nur zeitweise gegeben und bauzeitlich befristet. Gleichzeitig wird durch die Ergänzung der B 289 um einen Geh- und Radweg die Verkehrssicherheit für Fußgänger und

Radfahrer erhöht. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion zu erwarten. Für das Schutzgut Mensch einschließlich der Wirkungen des Landschaftsbildes auf den Menschen sind bei Ersatz und Ergänzung der Lärmschutzanlagen sowie bei Umsetzung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen auf den Böschungen und Straßenebenenflächen keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben.

Durch die Verkehrsintensitäten auf der A 9, B 289 St 2194 besteht eine Vorbelastung. Auf die nächstgelegene Wohnbebauung von Straas ergibt sich durch den Bau der Rampen der A 9 keine spürbare Verschlechterung der Lärm- und Schadstoffbelastung. Die bestehenden Lärmschutzeinrichtungen bleiben erhalten bzw. werden ersetzt und ergänzt. Außerhalb des Eingriffsbereichs kommt es zu Verkehrsentlastungen auf der St 2194. Die Erholungsfunktion ist aufgrund der Nähe zur bestehenden A 9 und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen stark eingeschränkt. Ausgewiesene bzw. markierte Wander- und / oder Radwege kommen im Umfeld der geplanten Rampe Ost nicht vor. Flächen mit Bedeutung für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen und Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Das Schutzgut Fläche ist durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 4,64 ha (ohne bereits befestigte Flächen) gekennzeichnet, dies ist jedoch weniger als die Hälfte des in den "Hinweisen zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" (Anlage 1 des Schreibens des Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 25.08.2017) genannten maximalen Größenwertes von 10 ha.

Es kommt zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild unterliegt Vorbelastungen durch den Verlauf der bestehenden Trasse der A 9 mit Lärmschutz und den Verlauf der B 289. Beidseits der Autobahn wird das Landschaftsbild südlich der B 289 durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Visuelle Veränderungen ergeben sich durch die geplanten Rampenführungen mit z.T. Dammböschungen in der offenen Flur beidseits der Trasse der A 9. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die Vorbelastung der bestehenden Straßen (Autobahntrasse mit technischen Elementen der Lärmschutzwand, B 289) bestehen im Bezugsraum jedoch keine hervorzuhebenden Bedeutungen für das Landschaftsbild. Zwar wird der Laubbaum- und Gehölzbestand der „Aufforstung bei Straas“ eingegrenzt und der Baumbestand auf Flurgrundstück 1148 wird überbaut, die Beeinträchtigungen können jedoch insgesamt durch eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Rampen kompensiert werden. Dammböschungen, die auf Höhe von Straas liegen, werden mit Gehölzen bepflanzt (Maßnahme 3.4 G). Darüber hinaus tragen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Vielfalt der Landschaft bei.

Als Bodenobjekt mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wurde seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) die Bodendenkmal-Verdachtsflächen V-4-5836-0005 südlich des Pulsnitztals abgegrenzt. Im Bereich der Vermutungs-/ Verdachtsfläche für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen wird eingegriffen. Die Voraussetzungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich geschaffen werden können.

Aufgrund des Anschlusses der B 289 an die A9 werden künftig die bisherigen Wegstrecken

zu den Anschlussstellen Münchberg-Nord und Münchberg-Süd deutlich verkürzt, was zu weniger Treibhausgasemissionen durch den Verkehr führt. Dem gegenüber stehen die Emissionen, die beim Bau, der Erneuerung und der Unterhaltung der Verkehrsanlage entstehen, die auf 66,01 t/a (CO₂-eq) geschätzt werden.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern von besonderer Bedeutung oder erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch Zusammenwirken dieses Vorhabens mit einem anderen Vorhaben sind darüber hinaus auszuschließen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth unter der Telefonnummer 0921/604-1333 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Planunterlagen sind unter www.reg-ofr.de/pfs veröffentlicht.

Bayreuth, 15.12.2023
Regierung von Oberfranken

gez.

Uebelhoer
Regierungsdirektor